

1970

Ausgegeben zu Bonn am 27. Oktober 1970

Nr. 96

Tag	Inhalt	Seite
15. 10. 70	Zweite Verordnung zur Änderung der KV-Pauschalbeitragsverordnung für Wehr- oder Ersatzdienstzeiten	1437
16. 10. 70	Neufassung der KV-Pauschalbeitragsverordnung für Wehr- oder Ersatzdienstzeiten	1439
22. 10. 70	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5 a des Soldatenversorgungsgesetzes	1448
13. 10. 70	Berichtigung der Anlage zur Zollkostenordnung	1449
16. 10. 70	Berichtigung der Neufassung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten	1449

Bundesgesetzbl. III 7102-29

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 53 und Nr. 54	1450
Verkündungen im Bundesanzeiger	1450
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1451

Zweite Verordnung zur Änderung der KV-Pauschalbeitragsverordnung für Wehr- oder Ersatzdienstzeiten

Vom 15. Oktober 1970

Auf Grund des § 209a Abs. 4 und 5 der Reichsversicherungsordnung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung für die Dauer des Wehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes (KV-Pauschalbeitragsverordnung für Wehr- oder Ersatzdienstzeiten) vom 20. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 507), geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 693), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für das Kalenderjahr 1969 werden die Beiträge nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Beitragssoll der Krankenversicherung}}{\text{Hilfsgröße S} \times 4,563} \times \text{Zahl der Wehrdiensttage, für die Beiträge zu entrichten sind}$$

Hilfsgröße S \times 4,563"

b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „oder — bei Trägern mit einem Beitragseinzug in

zweimonatigem Abstand — für die Monate März bis August“ gestrichen und Satz 2 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für das Kalenderjahr 1969 sind der Berechnung des Beitragssolls die Monate Mai bis September 1969 zugrunde zu legen.“

c) In Absatz 3 erhält Satz 4 folgende Fassung:

„Der nach Satz 1 auf den Versicherungsträger entfallende Anteil richtet sich nach der Anzahl der männlichen pflichtversicherten Mitglieder, die das fünfzehnte aber noch nicht das fünf- und zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme der Mitglieder nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 und § 315a der Reichsversicherungsordnung und nach § 19 des Reichsknappschaftsgesetzes sowie solcher Personen, deren Beschäftigungsort Berlin ist, am 1. Oktober jedes Jahres.“

d) In Absatz 4 werden in Satz 3 die Worte „oder — bei Trägern mit einem Beitragseinzug in zweimonatigem Abstand — der Monate März bis September“ gestrichen und Satz 4 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für das Kalenderjahr 1969 ist die Anzahl der jeweils am Ersten der Monate Mai bis Oktober 1969 vorhandenen Mitglieder maßgebend.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder die von ihm bestimmte Stelle berechnet die jeweils auf die Gesamtheit der Orts-, der Land-, der Betriebs- und der Innungskrankenkassen und die auf die See-Krankenkasse, die einzelnen Ersatzkassen und die Bundesknappschaft entfallenden Anteile an der Gesamtzahl der Wehrdiensttage.“
- b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „die Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung an die Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland“ gestrichen und in Satz 2 das Wort „reicht“ durch die Worte „und die Bundesknappschaft reichen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
- d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „See-Krankenkasse“ die Worte „und die Bundesknappschaft“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland“ durch das Wort „Bundesknappschaft“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder die von ihm bestimmte Stelle

stellt die Gesamtzahl der Ersatzdiensttage, für die Beiträge zu entrichten sind, fest und ermittelt die jeweils auf die Gesamtheit der Orts-, der Land-, der Betriebs- und der Innungskrankenkassen entfallenden Anteile an der Gesamtzahl der Ersatzdiensttage sowie die Zahl der auf die See-Krankenkasse, die einzelnen Ersatzkassen und die Bundesknappschaft entfallenden Ersatzdiensttage.“

- b) In Absatz 5 werden in Satz 1 die Worte „und die Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften“ gestrichen; Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die See-Krankenkasse, die Ersatzkassen und die Bundesknappschaft erhalten die Beiträge jährlich nachträglich unmittelbar vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder von der von ihm bestimmten Stelle.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, die KV-Pauschalbeitragsverordnung für Wehr- oder Ersatzdienstzeiten in neuer Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen; er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Bonn, den 15. Oktober 1970

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Bekanntmachung
der Neufassung der KV-Pauschalbeitragsverordnung
für Wehr- oder Ersatzdienstzeiten**

Vom 16. Oktober 1970

Auf Grund des Artikels 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der KV-Pauschalbeitragsverordnung für Wehr- oder Ersatzdienstzeiten vom 15. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1437) wird nachstehend der Wortlaut der KV-Pauschalbeitragsverordnung für Wehr- oder Ersatzdienstzeiten vom 20. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 507) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung und der Änderungsverordnung vom 22. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 693) ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 209 a Abs. 4 und 5 der Reichsversicherungsordnung erlassen worden.

Bonn, den 16. Oktober 1970

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Verordnung
über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge
zur gesetzlichen Krankenversicherung für die Dauer des Wehrdienstes
oder des zivilen Ersatzdienstes
(KV-Pauschalbeitragsverordnung für Wehr- oder Ersatzdienstzeiten)

in der Fassung vom 16. Oktober 1970

§ 1

Pauschale Beitragsberechnung

(1) Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung für die in § 209a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen werden für den jeweils zuständigen Träger der Krankenversicherung mit Ausnahme der Ersatzkassen nach folgender Formel kalenderjährlich pauschal berechnet:

Pauschale Beiträge =

$$\frac{\text{Halbjähriges Beitragssoll der Krankenversicherung} \times \text{Zahl der Wehrdiensttage, für die Beiträge zu entrichten sind}}{\text{Hilfsgröße S} \times 5,475}$$

Für das Kalenderjahr 1969 werden die Beiträge nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Halbjähriges Beitragssoll der Krankenversicherung} \times \text{Zahl der Wehrdiensttage, für die Beiträge zu entrichten sind}}{\text{Hilfsgröße S} \times 4,563}$$

(2) Das Halbjährige Beitragssoll der Krankenversicherung ist die Summe der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, die für die nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder § 166 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung oder nach § 15 Abs. 1 oder § 16 des Reichsknappschaftsgesetzes pflichtversicherten Mitglieder des Trägers der Krankenversicherung ohne die im Wehrdienst stehenden und ohne solche Personen, deren Beschäftigungsort Berlin ist, für die Monate April bis September zu entrichten sind. Für das Kalenderjahr 1969 sind der Berechnung des Beitragssolls die Monate Mai bis September 1969 zugrunde zu legen.

(3) Die Zahl der Wehrdiensttage, für die Beiträge zu entrichten sind, ist der auf den Versicherungsträger entfallende Anteil an der Gesamtzahl der Tage, an denen Personen im Kalenderjahr Wehrdienst im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes geleistet haben. Unberücksichtigt bleiben in der Gesamtzahl der Tage die Tage der Personen, die

- a) in § 209a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bezeichnet sind oder
- b) zuletzt vor dem Dienst Eintritt nicht bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung oder einer Ersatzkasse versichert waren.

Die Zahl der Tage der in Satz 2 aufgeführten Personengruppen stellt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch repräsentative Erhebungen fest. Der nach Satz 1 auf den Versicherungsträger entfallende Anteil richtet sich nach der

Anzahl der männlichen pflichtversicherten Mitglieder, die das fünfzehnte aber noch nicht das fünf- und zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme der Mitglieder nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 und § 315a der Reichsversicherungsordnung und nach § 19 des Reichsknappschaftsgesetzes sowie solcher Personen, deren Beschäftigungsort Berlin ist, am 1. Oktober jedes Jahres.

(4) Die Hilfsgröße S wird für den Versicherungsträger nach folgender Formel ermittelt:

$$\text{Hilfsgröße S} = 100 \times \text{durchschnittliche Anzahl der männlichen in Absatz 2 bezeichneten pflichtversicherten Mitglieder} + \text{Verhältniszahl n} \times \text{durchschnittliche Anzahl der weiblichen in Absatz 2 bezeichneten pflichtversicherten Mitglieder.}$$

Dabei ist n die in Vomhunderten ausgedrückte Verhältniszahl zwischen den Bruttoarbeitsverdiensten der weiblichen Arbeitnehmer und denen der männlichen Arbeitnehmer; sie wird vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung jährlich aus den Ergebnissen der amtlichen Lohnstatistik ermittelt. Die durchschnittliche Anzahl der männlichen in Absatz 2 bezeichneten pflichtversicherten Mitglieder und die der weiblichen in Absatz 2 bezeichneten pflichtversicherten Mitglieder errechnen sich aus der Anzahl der Mitglieder, die jeweils am Ersten der Monate April bis Oktober vorhanden sind. Für das Kalenderjahr 1969 ist die Anzahl der jeweils am Ersten der Monate Mai bis Oktober 1969 vorhandenen Mitglieder maßgebend.

(5) Für Ersatzkassen werden die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung für die in § 209a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen nach folgender Formel kalenderjährlich pauschal berechnet:

Pauschale Beiträge =

$$= \text{Durchschnittsbeitrag je Wehrdiensttag} \times \text{Zahl der Wehrdiensttage, für die Beiträge zu entrichten sind.}$$

(6) Als Durchschnittsbeitrag je Wehrdiensttag gilt der Betrag, der sich ergibt, wenn die Summe der allen Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen zustehenden pauschalen Beiträge durch die Summe der auf diese Versicherungsträger entfallenden Wehrdiensttage geteilt wird. Für die Ermittlung der Zahl der Wehrdiensttage, für die Beiträge zu entrichten sind, gilt Absatz 3.

(7) Soweit für Versicherungsträger, deren Errichtung, Vereinigung, Auflösung oder Schließung während des Kalenderjahres erfolgt, die Berechnungsformeln der Absätze 1 und 5 nicht angewendet werden können oder zu unbilligen Ergebnissen führen, ist die Beitragsberechnung unter Berücksichtigung der Verhältnisse vergleichbarer Versicherungsträger vorzunehmen.

§ 2

Verfahren der Beitragsberechnung

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder die von ihm bestimmte Stelle berechnet die jeweils auf die Gesamtheit der Orts-, der Land-, der Betriebs- und der Innungskrankenkassen und die auf die See-Krankenkasse, die einzelnen Ersatzkassen und die Bundesknappschaft entfallenden Anteile an der Gesamtzahl der Wehrdiensttage. Die Bundesverbände der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen berechnen die auf die Kassen ihrer Landesverbände insgesamt entfallenden Anteile an der Gesamtzahl der Wehrdiensttage.

(2) Die Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die Ansprüche auf Beiträge der in § 1 Abs. 1 genannten Art erheben, richten eine Meldung nach dem Muster der Anlage 1 an den zuständigen Landesverband. Die See-Krankenkasse und die Bundesknappschaft reichen die Meldung dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder der von ihm bestimmten Stelle ein. Die Meldung kann für die Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen mit deren Zustimmung von ihren Landesverbänden erstellt werden.

(3) Die Landesverbände der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen berechnen nach der in § 1 Abs. 1 genannten Formel die Beiträge und richten eine Meldung nach dem Muster der Anlage 2 in doppelter Ausfertigung an den zuständigen Bundesverband; die Bundesverbände reichen das Doppel der Meldung dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder der von ihm bestimmten Stelle ein.

(4) Die Bundesverbände der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen können im Einvernehmen mit den jeweiligen Landesverbänden die Berechnung der Beiträge für die Krankenkassen selbst durchführen.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder die von ihm bestimmte Stelle berechnet für die See-Krankenkasse und die Bundesknappschaft die Beiträge nach der in § 1 Abs. 1 genannten Formel.

(6) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder die von ihm bestimmte Stelle berechnet für die Ersatzkassen die Beiträge nach der in § 1 Abs. 5 genannten Formel.

§ 3

Zahlungsweise

(1) Die Beiträge werden vom Bundesminister der Verteidigung oder von der von ihm bestimmten Stelle jährlich nachträglich an die Bundesverbände

der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, an die Bundesknappschaft, an die See-Krankenkasse und die Ersatzkassen gezahlt. Zu diesem Zweck übersendet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder die von ihm bestimmte Stelle dem Bundesminister der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle für jedes Kalenderjahr einen Nachweis über die zu entrichtenden Beiträge, die geleisteten Abschlagsauszahlungen (Absatz 2) und die zu zahlenden oder zu vereinnahmenden Ausgleichsbeträge (Absatz 3) nach dem Muster der Anlage 3. Soweit nach Satz 1 die Beiträge an andere Stellen als an Träger der Krankenversicherung gezahlt werden, gelten diese Stellen als zur Annahme der Beiträge berechtigt.

(2) Bis zum Zehnten des ersten Monats jedes Kalendervierteljahres sind Abschlagsauszahlungen in Höhe von 25 vom Hundert des zuletzt ermittelten pauschalen Jahresbeitrages an die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen zu leisten. Wenn zu erwarten ist, daß sich die pauschalen Jahresbeiträge für das laufende Kalenderjahr um mehr als fünf vom Hundert gegenüber den zuletzt ermittelten pauschalen Jahresbeiträgen ändern werden, ändert der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder der von ihm bestimmten Stelle den in Satz 1 genannten Vomhundertsatz entsprechend ab.

(3) Bis zum 30. April jedes Jahres zahlt der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle an die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen die Restbeträge, um die für das vorangegangene Kalenderjahr die Abschlagsauszahlungen kleiner als die Beiträge gewesen sind, oder vereinnahmt die Beträge, um die für das vorangegangene Kalenderjahr die Abschlagsauszahlungen größer als die Beiträge gewesen sind (Ausgleichsbeträge).

(4) Die Bundesverbände der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen verteilen die Abschlagsauszahlungen und die Ausgleichsbeträge nach Absatz 3 auf die Landesverbände; die Landesverbände verteilen die Abschlagsauszahlungen und die Ausgleichsbeträge nach Absatz 3 an die Krankenkassen.

§ 4

Beiträge für Zeiten des zivilen Ersatzdienstes

(1) Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung für Personen, die zivilen Ersatzdienst leisten und für die § 209a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung entsprechend gilt, werden vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder von der von ihm bestimmten Stelle nach folgender Formel kalenderjährlich pauschal berechnet:

Pauschale Beiträge =

= Durchschnittsbeitrag je Ersatzdiensttag × Zahl der Ersatzdiensttage, für die Beiträge zu entrichten sind.

(2) Als Durchschnittsbeitrag je Ersatzdiensttag gilt der Durchschnittsbeitrag je Wehrdiensttag nach § 1 Abs. 6.

(3) Für die See-Krankenkasse gilt als Durchschnittsbeitrag je Ersatzdiensttag der Betrag, der sich ergibt, wenn die der See-Krankenkasse nach § 1 Abs. 1 zustehenden pauschalen Beiträge durch die Zahl der auf die See-Krankenkasse entfallenden Wehrdiensttage geteilt werden.

(4) Beiträge nach Absatz 1 werden nur an Versicherungsträger entrichtet, die zivilen Ersatzdienst leistende Mitglieder nachweisen können. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder die von ihm bestimmte Stelle stellt die Gesamtzahl der Ersatzdiensttage, für die Beiträge zu entrichten sind, fest und ermittelt die jeweils auf die Gesamtheit der Orts-, der Land-, der Betriebs- und der Innungskrankenkassen entfallenden Anteile an der Gesamtzahl der Ersatzdiensttage sowie die Zahl der auf die See-Krankenkasse, die einzelnen Ersatzkassen und die Bundesknappschaft entfallenden Ersatzdiensttage.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder die von ihm bestimmte Stelle zahlt jährlich nachträglich die Beiträge an die Bundesverbände der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen. Diese Stellen gelten als zur Annahme der Beiträge berechtigt; sie verteilen die Beiträge an die jeweiligen Versicherungsträger im Verhältnis der nachweisbaren Ersatzdiensttage. Die See-Krankenkasse, die Ersatzkassen und die Bundesknappschaft erhalten die Beiträge jährlich nachträglich unmittelbar vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder von der von ihm bestimmten Stelle.

(6) Auf Beiträge für das laufende Kalenderjahr werden Abschlagsauszahlungen am Ende jedes Halbjahres geleistet.

(7) Bis zum 30. April jedes Jahres zahlt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder die von ihm bestimmte Stelle an die in Absatz 5 genannten Stellen die Restbeträge, um die für das vorangegangene Kalenderjahr die Abschlagsauszahlungen kleiner als die Beiträge gewesen sind, oder vereinnahmt die Beträge, um die für das vorangegangene Kalenderjahr die Abschlagsauszahlungen größer als die Beiträge gewesen sind (Ausgleichsbeträge).

§ 5*)

Übergangsbestimmungen

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nicht im Land Berlin.

§ 7**)

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1961 in Kraft.

*) Die Vorschriften sind vollzogen.

***) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Änderungsverordnungen.

Anlage 1

.....
(Versicherungsträger)

.....
(Ord.-Nr. der Krankenkasse)

Meldung für das Kalenderjahr *)

nach § 2 Abs. 2 der KV-Pauschalbeitragsverordnung für Wehr- oder Ersatzdienstzeiten
in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1439)

1. Halbjähriges Beitragssoll der Krankenversicherung der versicherungspflichtigen Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung = DM

2. Zahl der pflichtversicherten Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung

Pos.-Nr.	Am Ersten des Monats	Männer	Frauen
1	2	3	4
210			
211			
212			
213			
214			
215			
216			
219	Zusammen		
220	Pos.Nr. 219 : 7		

3. Verhältnis 100 : n der Bruttoarbeitsverdienste der männlichen zu denen der weiblichen Arbeitnehmer

230	—	100	n =
-----	---	-----	-----------

4. Hilfsgröße S = 100 × Pos.Nr. 220 Sp. 3 + n × Pos.Nr. 220 Sp. 4

=

5. Zahl der männlichen pflichtversicherten Mitglieder im Alter von 15 bis unter 25 Jahren im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 4 der Verordnung =

6. Erhaltene Abschlagsauszahlungen auf Beiträge für Wehrdienst leistende Personen für das

- 1. Kalender-Vierteljahr DM
- 2. Kalender-Vierteljahr DM
- 3. Kalender-Vierteljahr DM
- 4. Kalender-Vierteljahr DM
- zusammen DM

*) Kann auch der Verband ausfüllen.

noch Anlage 1

Zahlungen erbeten an

.....

Konto-Nr.

Rechnerisch geprüft und festgestellt

....., den

.....
(Unterschrift)

Die sachliche Richtigkeit bescheinigt

....., den

.....
(Unterschrift)

(Stempel)

2. Summe der Abschlagsauszahlungen auf Beiträge für Wehrdienst leistende Personen für das

1. Kalender-Vierteljahr	DM
2. Kalender-Vierteljahr	DM
3. Kalender-Vierteljahr	DM
4. Kalender-Vierteljahr	DM
zusammen	DM

3. Summe der Ausgleichsbeträge nach § 3 Abs. 3 der Verordnung:

Von den Versicherungsträgern		
a) zu vereinnahmende Beträge	DM
b) zu verausgabende Beträge	DM

Zahlungen erbeten an

.....
.....

Konto-Nr.

Rechnerisch geprüft und festgestellt

....., den

.....
(Unterschrift)

Die sachliche Richtigkeit bescheinigt

....., den

.....
(Unterschrift)

(Stempel)

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
oder die von ihm bestimmte Stelle

Bonn, den

Az.:

Nachweis für das Kalenderjahr

über die pauschalen Beiträge, die Abschlagsauszahlungen und die Ausgleichsbeträge
nach der KV-Pauschalbeitragsverordnung für Wehr- oder Ersatzdienstzeiten
in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1439)

Versicherungsträger, Verband	Wehrdiensttage	Pauschaler Beitrag	Abschlags- auszahlungen	Ausgleichsbetrag (Sp. 3 minus Sp. 4) für	
				Versicherungsträger, Verband	Bundesminister der Verteidigung
1	2	3	4	5	6
Summe					

An
den Herrn Bundesminister der Verteidigung
Bonn
oder an die von ihm bestimmte Stelle

Festgestellt:

Sachlich richtig:

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

Es wird gebeten, die Ausgleichsbeträge laut Spalte 5 an die Stellen laut Spalte 1 des Nachweises zu zahlen und die Ausgleichsbeträge laut Spalte 6 zu vereinnahmen.

Im Auftrag:

.....
(Unterschrift)

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5a des Soldatenversorgungsgesetzes
Vom 22. Oktober 1970**

Auf Grund des § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 8 und § 5a Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 201), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1029), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5a des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1746), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5a des Soldatenversorgungsgesetzes vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 905), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Absatz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
„5. Lehrgang von zwei Studienhalbjahren zur Erlangung des Bildungsstandes, der der Fachhochschulreife entspricht.“
 - b) An Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Für die Teilnahme an dem Lehrgang nach Absatz 1 Nr. 5 sind die erforderliche Vorbildung und eine einschlägige Berufslehre oder hinreichende einschlägige Berufserfahrung durch Vorlage von Zeugnissen oder entsprechenden Urkunden nachzuweisen.“
2. In § 5 Abs. 3 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Fachausbildung umfaßt die fachberufliche Ausbildung, Fortbildung und Umschulung der Soldaten auf Zeit.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „allen“ gestrichen.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „geboten“ durch das Wort „zweckmäßig“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) An Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Soldaten auf Zeit, deren Anspruch nach § 4 Abs. 1 oder § 5a Abs. 1 Nr. 2 des Soldatenver-

sorgungsgesetzes vor Beendigung des Dienstverhältnisses erfüllt ist, kann Freistellung vom militärischen Dienst zur Durchführung einer Fachausbildung nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes bis zu fünf Monaten vor Dienstzeitende gewährt werden.“

- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„In besonders begründeten Fällen kann die Fachausbildung bereits während der Wehrdienstzeit durchgeführt werden, unter Freistellung vom militärischen Dienst jedoch nur, wenn die angestrebte Berufsausbildung für die verwendungsbezogene militärische Ausbildung notwendig ist.“
 - c) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
6. In § 12 Abs. 2 werden die Worte „Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ durch die Worte „Bundesanstalt für Arbeit“ ersetzt.
 7. In § 18 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Von den in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Fristen kann zugunsten des Soldaten bis zu fünf Monaten abgewichen werden, wenn der Anspruch aus § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 5a Abs. 1 Nr. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes wegen der im Einzelfall in Betracht kommenden Ausbildung nicht oder nicht im vorgesehenen Umfange vor Beendigung des Dienstverhältnisses erfüllt werden kann.“
Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 8. § 19 wird gestrichen.
 9. § 21 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter der Zahl „16“ ein Komma gesetzt und die Zahl „18“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden hinter dem Wort „Bundeswehrfachschule“ ein Punkt gesetzt und die nachfolgenden Worte durch folgenden Satz 2 ersetzt: „Die Freistellung vom militärischen Dienst zur Durchführung der Fachausbildung regeln sie entsprechend der Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Oktober 1970

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Verteidigung
Schmidt

**Berichtigung
der Anlage zur Zollkostenordnung**

Vom 13. Oktober 1970

Im Gebührentarif für Untersuchungen, Anlage zur Zollkostenordnung vom 26. Juni 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 848, 852), muß es heißen:

1. im Klammerzusatz in E. 20 „Stichdichte“ statt „Strickdichte“,
2. in E. 36. 7 „Schweiß“ statt „Verschweißen“.

Bonn, den 13. Oktober 1970

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Schmidt

**Berichtigung
der Neufassung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten**

Vom 16. Oktober 1970

Die Neufassung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 5. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 689) wird wie folgt berichtigt:

1. Die Nummer „212“ (Seite 711) muß richtig heißen „2.12“.
2. In den Nummern 2.214 Abs. 1 (Seite 713) und 2.1 Abs. 1 (Seite 754) muß es jeweils statt „Gesamt-rauminhalt“ richtig heißen „Rauminhalt“.

Bonn, den 16. Oktober 1970

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Kliesch

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 53, ausgegeben am 21. Oktober 1970

Tag	Inhalt	Seite
25. 9. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	1045
30. 9. 70	Bekanntmachung über Änderungen der Statuten der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial	1046
2. 10. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen	1051
7. 10. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Eingliederung der Internationalen Pappelkommission in die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen	1052

Nr. 54, ausgegeben am 27. Oktober 1970

21. 10. 70	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 19/70 — Zollkontingente für griechische Weine)	1053
14. 9. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	1054
2. 10. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Fischerei im Nordwestatlantik und seiner Protokolle	1055
12. 10. 70	Bekanntmachung der deutsch-niederländischen Verwaltungsvereinbarung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und der deutsch-niederländischen Vereinbarung über die Höchstzahlen und das Genehmigungsverfahren im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr	1056

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
7. 10. 70 Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen für die Schifffahrt auf der Weser über das Vorbeifahren an der Fähre Brake-Sandstedt	197 22. 10. 70	24. 10. 70
12. 10. 70 Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Nachweis- und Meldeverfahren bei der Versicherung von Güterkraftverkehrsunternehmen und über Ausnahmen von § 39 des Güterkraftverkehrsgesetzes	198 23. 10. 70	24. 10. 70
21. 10. 70 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung der Zollkontingente für Weine griechischer Erzeugung in der Zeit vom 1. November 1970 bis 31. Oktober 1971	198 23. 10. 70	24. 10. 70

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
5. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1994/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	6. 10. 70	L 220/1
5. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1995/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	6. 10. 70	L 220/3
5. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1996/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	6. 10. 70	L 220/5
5. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1997/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	6. 10. 70	L 220/6
5. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1998/70 der Kommission über die Lieferung bestimmter Mengen Magermilchpulver als Gemeinschaftshilfe für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz	6. 10. 70	L 220/7
6. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1999/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	7. 10. 70	L 221/1
6. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2000/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	7. 10. 70	L 221/3
6. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2001/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	7. 10. 70	L 221/5
6. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2002/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	7. 10. 70	L 221/6
6. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2003/70 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	7. 10. 70	L 221/7
6. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2004/70 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1834/70 zur Feststellung einer ersten Krise auf dem Apfelmärkt	7. 10. 70	L 221/9
6. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 der Kommission über die Klassifizierung der Rebsorten	10. 10. 70	L 224/1
7. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2006/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	8. 10. 70	L 222/1
7. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2007/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	8. 10. 70	L 222/3
7. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2008/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	8. 10. 70	L 222/5
7. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2009/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	8. 10. 70	L 222/6
7. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2010/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	8. 10. 70	L 222/7
7. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2011/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1417/69 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen an die Streitkräfte und ihnen gleichgestellte Einheiten	8. 10. 70	L 222/8
7. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2012/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 772/70 über eine Dauerauszeichnung zum Verkauf von Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist und sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befindet	8. 10. 70	L 222/9

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
7. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2013/70 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	8. 10. 70	L 222/10
7. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2014/70 der Kommission zur Änderung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	8. 10. 70	L 222/12
8. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2015/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	9. 10. 70	L 223/1
8. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2016/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	9. 10. 70	L 223/3
8. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2017/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	9. 10. 70	L 223/5
8. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2018/70 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	9. 10. 70	L 223/7
8. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2019/70 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	9. 10. 70	L 223/10
8. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2020/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	9. 10. 70	L 223/12
8. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2021/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	9. 10. 70	L 223/14
8. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2022/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	9. 10. 70	L 223/16
8. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2023/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	9. 10. 70	L 223/18
8. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2024/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	9. 10. 70	L 223/19
8. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2025/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/70 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung	9. 10. 70	L 223/22
8. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2026/70 der Kommission zur vorübergehenden Aussetzung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1734/70 vorgesehenen Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Weißzucker	9. 10. 70	L 223/23
8. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2027/70 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	9. 10. 70	L 223/24
9. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2028/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	10. 10. 70	L 224/53

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Auserfertigung verkündet. Lautender Bezug nur im Postabonnement.

Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.